

RS Vwgh 1988/6/14 87/04/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z2;

VStG §19 Abs2;

VStG §7;

Rechtssatz

Die Beihilfe zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes ohne die erforderliche Konzession stellt ihrem Wesen nach ein Verhalten zur Umgehung der GewO 1973 dar. Es ist daher unter dem Gesichtspunkt der Umgehung der Bestimmungen der GewO 1973 als solchem nicht zulässig, der Strafbemessung in undifferenzierter Weise von vorneherein einen SCHWERWIEGENDEN Unrechtsgehalt der Übertretung zugrunde zu legen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040209.X02

Im RIS seit

14.06.1988

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at